H:\ZENTRAL\WIN

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

VORLAGE **Nr. 5-2322/15-III**

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	26.03.2015
Kreistag	27.04.2015

Betr.: Förderrichtlinie über die Vergabe von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes des Landkreises Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Förderrichtlinie über die Vergabe von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes des Landkreises Teltow-Fläming.

Finanzielle Auswirkungen:

Luckenwalde, den 26.03.2015

Wehlan

Sachverhalt:

Denkmale sind in öffentlichem Interesse zu erhalten, wobei die gesetzliche Erhaltungspflicht einseitig die Eigentümer von Denkmalen trifft. Da einerseits das Land Brandenburg das einzige Bundesland ohne gesetzlich geregelte Förderung von Maßnahmen im Denkmalschutz ist, andererseits sich eine entsprechende Förderung in mehreren Studien als enormer Wirtschaftsfaktor erwiesen hat, haben sich die Brandenburgischen Landkreise in den vergangenen Jahren verstärkt für eine finanzielle Zuwendung entschieden. So können mit oft nur geringfügigen Summen Finanzierungskonzepte für größere Vorhaben komplettiert werden, so dass Fördermittel auch aus anderen Programmen wie z. B. LEADER oder der Deutschen Stiftung Denkmalschutz in den Landkreis fließen. Eine Förderung wirkt sich ferner günstig auf den Arbeitsmarkt des regionalen Handwerks und insbesondere den Tourismus aus. Ein weiterer, nicht zu unterschätzender Effekt ist die identitätsstiftende Wirkung von Denkmalen, die die Heimatbindung der Bevölkerung zu festigen vermag. Die Gründung zahlreicher Fördervereine in den vergangenen Jahren ist insofern als gesellschaftlich sehr positive Entwicklung zu bewerten, die es zu unterstützen und zu fördern gilt.

Begründung für die Änderung der kreislichen Förderrichtlinie

Die derzeit gültige Förderrichtlinie über die Vergabe von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes des Landkreises Teltow-Fläming ist seit dem 19.04.1999 in Kraft. Sie löste die vorhergehende Richtlinie aus dem Jahr 1992 ab.

Schon kurz nach Inkrafttreten der Richtlinie von 1999 wurde eine Förderung durch den Landkreis gänzlich eingestellt und erst im Jahr 2007 wieder aufgenommen. In der Zwischenzeit (2004) wurde das Brandenburgische Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) novelliert. Dadurch gab es sowohl inhaltliche Änderungen als auch Verschiebungen der Paragraphen, auf die sich die Förderrichtlinie bezog. Eine Änderung bzw. Anpassung der Richtlinie wurde schon aus diesem Grund erforderlich.

Insbesondere die Regelungen unter „7.1 Antragsverfahren“ erweisen sich aus heutiger Sicht teils als unzweckmäßig (Antragsfrist), teils als rechtlich fragwürdig (erforderliches Einvernehmen mit der Fachbehörde Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum [BLDAM] für eine Bewilligung kreiseigener Mittel). Ebenso wenig erscheint eine Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung durch das BLDAM (unter 7.4) einleuchtend. Da es sich um kreiseigene Mittel handelt, ergibt ein Mitspracherecht einer Landesbehörde sowohl bei der Vergabe als auch bei der späteren Kontrolle keinen Sinn.

Durch den ausschließenden Charakter der Antragsfrist bis zum 1. September des Vorjahres können Maßnahmen, die durch unvorhersehbare Ereignisse (Sturmschäden, Brand) akut notwendig werden, nicht gefördert werden. Aus diesem Grund wurde für solche Fälle ein Passus in die Richtlinie aufgenommen. Die Frist wurde bis zum 31.März des Bewilligungsjahres ausgeweitet.

Sprachlich wurden einige Passagen gestrafft und präzisiert. So sind z. B. mit dem Vorliegen einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis bereits alle „Abstimmungen“ getroffen (unter 4.); es ergibt sich aus den „beurteilungsfähigen Unterlagen“ zwangsläufig ein Standard der einzureichenden Nachweise, ohne dass diese im Einzelnen aufgeführt werden müssen (unter 7.1).

Die bisherige Richtlinie musste mangels einer neuen in den Jahren 2007 bis 20014 nach Maßgabe des aktuell geltenden Rechts angewandt werden. Dies ergab sich konkludent aus dem Beschluss des Kreistags, seit 2007 ein entsprechendes Produktkonto in den Kreishaushalt einzustellen und mindestens 50.000 € für eine Förderung von Maßnahmen im Denkmalschutz auszureichen. Danach war als einzige Rechtsgrundlage für die Ausreichung der Fördermittel die bestehende Richtlinie verfügbar, die trotz bestehender Mängel in den Folgejahren rechtskonform anzuwenden war.

Anlagen
Förderrichtlinie
Synopse